

# **Sport – Klub 1990 Driedorf e.V.**

## **\* \* Satzung \* \***

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport – Klub 1990 Driedorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Sport – Klub 1990 Driedorf e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Driedorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes.

### **§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie die Pflege der Kultur und der Kameradschaft.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Driedorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu

unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Verwaltungsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Verwaltungsrats über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Verwaltungsrats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Antrag entscheidet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Verwaltungsrat erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000,00 DM die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats herbeiführen.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied<<>> des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 12 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Jugendwart, dem Schriftführer, zwei Beisitzern und den Abteilungsleitern. Der Jugendwart, der Schriftführer und die Beisitzer werden in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 11 der Satzung entsprechend.

## **§ 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
  - b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000,00 DM (vgl. § 8 Abs. 2);

- c) Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- d) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

#### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Jugendwarts, des Schriftführers und der beiden Beisitzer;
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrats;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Driedorf oder in den Lokalzeitungen erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung

bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hieraus ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 18 Abteilungen**

- (1) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

- (2) Mindestens einmal im Jahr sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleiter zu wählen bzw. neu zu wählen sind. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Verwaltungsrat zu beantragen oder anzuregen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Driedorf (§ 2 Abs. 4).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Driedorf, 04.06.1990

Zuletzt geändert am 31.07.2004

### **Beschlüsse der Mitgliederversammlungen:**

#### **Gründungsversammlung am 04.06.1990**

##### 1. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge wurden, wie folgt, festgelegt:

Volljährige Mitglieder	5,00 DM pro Monat
Jugendliche unter 18 Jahren	2,50 DM pro Monat
Wehrdienstleistende	2,50 DM pro Monat
Aufnahmegebühr für Neumitglieder	20,00 DM

##### 2. Vereinslokal

Zum Vereinslokal wurde die Gaststätte „Junkernstube“, Weilburger Str. 8, 35759 Driedorf, bestimmt

##### 3. Vereinsfarben

Als Vereinsfarben wurden die Faben „blau/blau“ fesgelegt.

## **Außerordentliche Mitgliederversammlung am 09.11.1990**

### Mitgliedsbeiträge

Die Aufnahmegebühr für Neumitglieder in Höhe von 20,00 DM wird nicht mehr erhoben.  
Ein Familienbeitrag in Höhe von 10,00 DM pro Monat wird eingeführt.

## **Mitgliederversammlung am 15.03.1991**

### Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag für Studenten wird auf 2,50 DM pro Monat festgelegt.

### Ablösesummen

Der Sport – Klub 1990 Driedorf e.V. wird aus seinem Etat keine Mittel zur Erlangung eines Freigabevermerks im Spielerpass eines zu ihm wechselnden Spieler ausgeben.

## **Mitgliederversammlung am 03.03.1995**

### Ablösesummen

Änderung des Beschlusses vom 15.03.1991 dahingehend, dass an den Verein gezahlte Spenden für Aufwandsentschädigungen über die Vereinskasse abgewickelt werden.

### Satzungsänderung

In § 17 (3) wird der erste Satz, wie folgt, geändert: „Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.“

## **Mitgliederversammlung vom 23.03.2001**

### Änderung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden ab dem 01.01.2002, wie folgt, festgelegt:

Volljährige Mitglieder	3,00 Euro pro Monat
Jugendliche unter 18 Jahren	1,50 Euro pro Monat
Wehrdienstleistende, Studenten und Auszubildende	1,50 Euro pro Monat
Familienbeitrag	6,00 Euro pro Monat

## **Mitgliederversammlung vom 28.03.2003**

### Satzungsänderung

Durch Beschluss der Versammlung wurde die Satzung des Sport – Klub 1990 Driedorf e. V., wie folgt geändert:

§ 12 Absatz (1), erster und zweiter Satz:

streichen: „Sportwart“  
ersetzen durch: „Jugendwart“

§ 14 Absatz (2), Buchstabe c):

streichen: „Sportwart“  
ersetzen durch: „Jugendwart“

§ 17 Absatz (3), erster Satz:

alter Text: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

Neuer Text: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel, mindestens jedoch 25 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

**Eingetragen beim Amtsgericht Herborn VR 462 am 28.07.2004**

## **Satzungsänderung VR 3462**

### **Mitgliederversammlung vom 19.04.2013**

#### Satzungsänderung

gemäß dem Beschluss unserer Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.04.2013 (vgl. Protokoll) wird die Satzung des Sport – Klub 1990 Driedorf e. V., wie folgt geändert:

**Eingetragen beim Amtsgericht Wetzlar VR 3462 am 19.11.2013**

#### **§ 14 Mitgliederversammlung (1)**

Folgender Wortlaut soll gestrichen werden: „In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.“

Folgender Wortlaut wurde aufgenommen: „In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.“

2.

#### **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (3)**

Folgender Wortlaut soll gestrichen werden: „Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel, mindestens jedoch 25 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, anwesend ist.“

Folgender Wortlaut wurde aufgenommen: „Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.“